

Preisblatt 1 - Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Das kostet die Netznutzung.
Gültig ab 01.03.2009

1.1. Preissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kWa	Cent/kWh	Euro/kWa	Cent/kWh
Hochspannung (HS)	11,64	1,88	50,89	0,31
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	13,24	2,80	80,99	0,09
Mittelspannung (MS)	16,69	2,89	68,94	0,80
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	20,02	3,48	91,02	0,64
Niederspannung (NS)	25,03	3,96	97,53	1,06

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

1.2. Preissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kW und Monat	Cent/kWh
Hochspannung (HS)	8,48	0,31
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	13,49	0,09
Mittelspannung (MS)	11,49	0,80
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	15,17	0,64
Niederspannung (NS)	16,25	1,06

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

1.3. Preissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreserve

	Zeitdauer		
	> 0 bis ≤ 200 h/a	> 200 bis ≤ 400 h/a	> 400 bis ≤ 600 h/a
	Euro/kWa	Euro/kWa	Euro/kWa
Hochspannung (HS)	19,51	23,42	27,32
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	22,22	26,66	31,10
Mittelspannung (MS)	34,76	41,71	48,66
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	36,77	44,12	51,48
Niederspannung (NS)	47,60	57,12	66,64

Entgelte zzgl. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

1.4. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR) für Kunden mit Leistungsmessung

	Euro/Jahr und Zählpunkt			
	MSB	MESS	ABR	Summe
Hochspannung (HS)	2.445,00	57,00	216,00	2.718,00
Mittelspannung (MS)	330,00	57,00	216,00	603,00
Niederspannung (NS)	102,00	57,00	216,00	375,00
Preisabschlag für vom Kunden gestellten:				
Wandlersatz (HS)	1.962,00	-	-	1.962,00
Wandlersatz (MS)	252,00	-	-	252,00
Wandlersatz (NS)	24,00	-	-	24,00

Wird die Telekommunikationseinrichtung nicht vom Kunden gestellt, so erhöht sich das Entgelt für Messstellenbetrieb um 78,00 Euro pro Jahr. Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

1.5 Entgelte für Blindstrom

	Cent/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,93$ (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,99$ (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

1.6. Umlage Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

	Cent/kWh
Für die ersten 100.000 kWh im Abrechnungsjahr	0,231
Für jede weitere kWh im Abrechnungsjahr	0,050

Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer.

Der KWK-Aufschlag für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Verbrauch reduziert sich auf 0,025 Cent/kWh (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Schienen gebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

Information

Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber, Vattenfall Europe Transmission GmbH (VE-T), hat uns im Zusammenhang mit der Genehmigung seiner Entgelte zu folgendem Vorbehalt informiert:

„Soweit Vattenfall Europe Transmission GmbH gegen die Netzentgeltgenehmigung in Bezug auf die Behandlung des Pumpenspeicherbezugs gerichtlich vorgeht, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs eines solchen Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelt-Nacherhebung – deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben wird – für den betreffenden Zeitraum, im laufenden Jahr oder später. Anpassungen, insbesondere bei Änderungen gesetzlicher Grundlagen, sind vorbehalten.“

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Anpassung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie VE-T selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.